



Botschaft

Datum 12. Juni 2013

Nr. 24

Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates

Herr Präsident

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Ausgangslage und Vorgehensweise

An der Gemeinderatssitzung vom 19. September 2012 reichte Gemeinderat Peter Hausammann mit 22 Mitunterzeichnenden eine Motion nach Art. 43 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat ein (Beilage 1). Der Stadtrat beantwortete diese mit Beschluss Nr. 301 vom 16. Oktober 2012 und beantragte dem Gemeinderat, die Motion für erheblich zu erklären (Beilage 2). An der Sitzung vom 7. November 2012 erklärte der Gemeinderat die Motion für erheblich und beauftragte die GPK Finanzen und Administration mit der Ausarbeitung eines Erlasses.

Die GPK Finanzen und Administration (GPK) traf sich am 17. Dezember 2012 zur ersten Sitzung und legte das Vorgehen und den Terminplan fest. Für die Ausarbeitung des Erlasses verlangte die GPK vom Stadtrat insbesondere folgende Unterlagen:

- Detaillierte Angaben zu den Entschädigungen (inkl. Entschädigungen von Dritten) und den Verantwortungsbereichen des Stadtmanns und der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrats
- Angaben zur Lohnstruktur der Amtsleitungen
- Reglemente über die Entschädigungen der Exekutiven anderer vergleichbarer Städte
- Presseartikel zu diesem Thema
- Frühere Protokolle des Gemeinderates und der GPK zum Thema

Der GPK wurde daraufhin ein Bundesordner mit den vorerwähnten Unterlagen ausgehändigt. Für die Ausarbeitung eines Entwurfes des Reglements über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates von Frauenfeld wurde eine Subkommission eingesetzt, bestehend aus dem Präsidenten der GPK, Matthias Hotz, sowie den Mitgliedern Peter Hausammann und Bruno Diethelm. Beraten wurde die Subkommission von Stadtschreiber Ralph Limoncelli.

Insgesamt traf sich die GPK zu sechs Sitzungen, teils in Anwesenheit des Stadtammanns und / oder des Stadtschreibers. Dem Stadtrat wurde der Entwurf des Reglements zur Vernehmlassung unterbreitet. Die GPK konnte das nun vorliegende Reglement am 27. Mai resp. diese Botschaft am 12. Juni 2013 verabschieden.

Materielle Erläuterungen zum Reglement (Beilage 3)

Artikel 1 – Besoldungsreglement der Stadt Frauenfeld

Die GPK erachtet es als sinnvoll, die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates mit dem Besoldungsreglement für die städtischen Angestellten und der Lohntabelle zu verknüpfen.

Artikel 2 – Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates und Artikel 3 - Stadtammann

Im neuen Erlass wird das Pensum der vier nebenamtlichen Stadratsmitglieder festgeschrieben.

Die Subkommission hat folgende Besoldungsvarianten diskutiert:

- a) Berechnung ab Maximum der Lohntabelle
- b) Zuschlag auf die oberste Grundbesoldung
- c) Volle Integration ins städtische Besoldungssystem mittels Definition von Punktwerten

Alle Varianten lassen sich mit einem „Erfahrungszuschlag“ kombinieren. Die GPK hat sich für die Variante a) entschieden. Aufgrund der Prozentwerte ergibt sich folgende Anfangsbesoldung (Lohntabelle 2013):

- Nebenamtliche Stadratsmitglieder	190'281 Franken
- Stadtammann	220'971 Franken

Wie erwähnt standen der GPK sehr viele Lohnvergleiche zur Verfügung. Die GPK hat sich vor allem auf den Vergleich innerhalb des Kantons Thurgau konzentriert. Insgesamt kam sie zum Schluss, das Lohnniveau zu senken. Die in der kommunalen Volksinitiative geforderten Löhne

von 200'000 Franken für den Stadtammann resp. 160'000 Franken für die nebenamtlichen Stadtratsmitglieder (100 %) sind aus der Sicht der GPK jedoch zu tief.

Berücksichtigt werden musste auch die Lohnstruktur der Amtsleitungen. Mit der vorgeschlagenen Variante liegt die Anfangsbesoldung der nebenamtlichen Stadtratsmitglieder über dem aktuell höchsten Lohn eines Amtschefs.

Neu soll die Erfahrung als Stadtrat resp. als Stadtammann, analog den städtischen Angestellten, in die Besoldung eingebaut werden. Die Besoldung erhöht sich deshalb während zehn Jahren um ein Prozent. Sollte ein Stadtratsmitglied zum Stadtammann gewählt werden, beginnt der Erfahrungszuschlag wieder bei null.

Die Entschädigung für das Vizepräsidium beträgt unverändert 2'000 Franken.

Artikel 4 – Sitzungsgelder

Für städtische Behörden- und Kommissionssitzungen erhalten die Mitglieder des Stadtrates keine Sitzungsgelder. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Artikel 5 – Pauschalspesen, Geschäftsfahrzeug

Gemäss Art. 27 Abs. 2 Kleines Besoldungsreglement erhalten die Mitglieder des Stadtrates Repräsentations- und Delegationsentschädigungen. Darin enthalten ist auch eine pauschale Fahrtenentschädigung. Die GPK möchte diese Spesen als Pauschalspesen zusammenfassen. Sämtliche Spesen sind damit abgegolten.

Dem Stadtammann wird weiterhin zusätzlich ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt. Aufgrund der vielen Auswärtstermine ist dies sinnvoll. Für private Fahrten ist ein angemessener Privatanteil zu verrechnen. Die GPK möchte die Höhe des Betrages dem Stadtrat überlassen, da die private Nutzung sehr individuell ist (z.B. Anzahl Fahrzeuge in der Familie).

Artikel 6 – Teuerung

Dies entspricht der aktuellen Regelung und ist aufgrund der Koppelung an die Lohntabelle des Besoldungsreglements beizubehalten.

Artikel 7 – Ablieferung von Entschädigungen

Gemäss Art. 35 Besoldungsreglement fallen Gebühren und Entschädigungen aus amtlicher Tätigkeit sowie Besoldungsbeiträge von Dritten in die Stadtkasse. Dieser Artikel gilt für alle Lohnempfänger der Stadtverwaltung Frauenfeld.

Der Artikel im vorliegenden Reglement präzisiert die Ablieferungspflicht für die Mitglieder des Stadtrates. Alle ordentlichen Entschädigungen, die in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Stadtratsmandat stehen, fliessen in die Stadtkasse. Davon ausgenommen sind ausserordentliche Entschädigungen bei einem ausserordentlichen Aufwand, beispielsweise bei einem Reorganisationsprojekt eines Verbandes.

Falls der Stadtammann Mitglied des Grossen Rates ist, hat er zusätzlich alle Taggelder (Sitzungsgelder) für die Plenar- und Kommissionssitzungen abzuliefern.

Artikel 8 - Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Gemäss Art. 1 Abs. 2 Ziffer 2 Besoldungsreglement regelt der Gemeinderat die Besoldung des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates in besonderen Beschlüssen. Da nun ein eigenes Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates vorliegt, braucht es diese Bestimmung nicht mehr.

Das Kleine Besoldungsreglement liegt in der Kompetenz des Stadtrates. Art. 27. Abs. 2 dieses Reglements widerspricht Art. 5 des vorliegenden Reglements und ist deshalb aufzuheben (siehe vorstehend).

Artikel 9 – Inkrafttreten

Die Mitglieder des Stadtrates sind für die Amtsperiode vom 1. Juni 2011 bis 31. Mai 2015 gewählt. Eine Änderung der wesentlichen Rahmenbedingungen während der laufenden Legislatur, wie sie die Besoldung zweifelsfrei darstellt, ist aus der Sicht der GPK nicht fair. Eine Besitzstandsregel bis zum Ausscheiden aus dem Amt schliesst die GPK hingegen aus.

Im Weiteren verweist die GPK auf ihre Sitzungsprotokolle Nrn. 14 bis 17, 20 und 22, die im Extranet abrufbar sind.

Finanzielle Auswirkungen

Stadtammann

In Franken	Alt	Neu	Differenz in Fr.	Differenz in %
Anfangsbesoldung	253'238	220'971	-32'267	-12,75
Besoldung nach 10 Amtsjahren	253'238	243'068	-10'170	-4,00
Spesen	22'519	18'000	-4'519	-20,05

Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates

In Franken	Alt	Neu	Differenz in Fr.	Differenz in %
Anfangsbesoldung (50 %)	107'154	95'141	-12'013	-11,20
Besoldung nach 10 Amtsjahren	107'154	104'655	-2'499	-2,35
Spesen	8'056	6'000	-2'056	-25,50

Durch die neue Regelung bei der Ablieferung von Entschädigungen (Art. 7) reduzieren sich auch die Bezüge von Dritten. Dies ist jedoch individuell und von Jahr zu Jahr unterschiedlich.

Erfüllung der Motion

Mit dem vorliegenden Reglement ist es gelungen, die Forderungen der Motion aufzunehmen:

Motion	
Regelung in einem einheitlichen unbefristeten Erlass	Reglement liegt vor
Verknüpfung der Besoldung der Exekutive mit der Lohnstruktur des städtischen Personals, damit die Besoldung des Stadtammanns von derjenigen des Obergerichtspräsidenten unabhängig wird	Erfüllt (Art. 1 – 3)
Das Gesamtpensum der nebenamtlichen Stadträte soll in einem Erlass geregelt werden.	Erfüllt (Art. 2 Abs. 1)
Der Bruttolohn für 100 %-Pensum der nebenamtlichen Stadträte soll höher sein als der aktuell höchste tatsächlich bezahlte Bruttolohn eines städtischen Angestellten.	Erfüllt Der aktuell höchste Bruttolohn eines städtischen Angestellten beträgt 189'605 Franken. Der Anfangslohn eines nebenamtlichen Mitglieds des Stadtrates beträgt 190'281 Franken.
Die Besoldung des Stadtammanns soll angemessen höher sein als diejenige der nebenamtlichen Stadträte.	Erfüllt (Art. 2 und 3) Die Anfangsbesoldung beträgt bei den nebenamtlichen Stadtratsmitgliedern 93 Prozent des Maximums der Lohntabelle, beim Stadtammann 108 Prozent.
Im Erlass sollen alle zusätzlichen Lohnbestandteile und Entschädigungen klar festgeschrieben werden.	Im Wesentlichen erfüllt - Keine Sitzungsgelder (Art. 4) - Pauschalspesen, Geschäftsfahrzeug (Art. 5) Die GPK teilt die Meinung des Stadtrates, dass darüber hinausgehende Positionen, wie beispielsweise die Nutzung von Kommunikationsgeräten, weiterhin im Kleinen Besoldungsreglement geregelt werden.
Präzisere Regelung, welche Entschädigungen von Dritten der Stadtammann und die nebenamtliche Stadträte der Stadt abzuliefern haben.	Erfüllt (Art. 7)

Gemäss Artikel 31 Ziff. 1 lit. j der Gemeindeordnung legt der Gemeinderat die Besoldung des Stadtmanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates fest. Die GPK ist jedoch der Ansicht, dass das Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates gestützt auf Artikel 9 GO dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden sollte. Die GPK empfiehlt deshalb dem Stadtrat, in der Botschaft zur kommunalen Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“, dem Gemeinderat den Antrag zu stellen, dass das vorliegende Reglement als direkter Gegenvorschlag zur Initiative dem Volk vorzulegen sei.

Mit dem vorliegenden Reglement ist eine klare und transparente Rechtsgrundlage für die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates erarbeitet worden. Bei einem Ja zur Initiative gäbe es weiterhin keinen unbefristeten Erlass, der die Löhne des Stadtrates einfach und vor allem an einem Ort regelt. Auch die Spesen oder die Ablieferungspflicht von Entschädigungen von Dritten wären nicht durch den Gemeinderat geregelt. Somit ist die Initiative – unabhängig von der Höhe der Löhne – die deutlich schlechtere Variante.

Herr Präsident

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Gestützt auf diese Ausführungen stellt die GPK Finanzen und Administration folgende

Anträge

1. Das Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates wird genehmigt.
2. Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum, soll aber gestützt auf Artikel 9 GO als direkter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“ dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden

Frauenfeld, 12. Juni 2013

GPK Finanzen und Administration

Der Präsident

Matthias Hotz

Der Sekretär

Jost Kuoni

Beilagen:

1 Motion Hausammann

2 Motionsbeantwortung Stadtrat

3 Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates

Motion betreffend Besoldung des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrats

Text

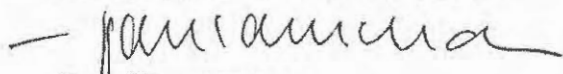
Der Stadtrat wird eingeladen, dem Gemeinderat einen Entwurf für einen Erlass über die Besoldung des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrats vorzulegen. Der Erlass soll einheitlich und unbefristet sein. Er soll (mindestens) folgendes enthalten:
Erstens sind die konkreten Bruttobesoldungen des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrats mit der Lohnstruktur des städtischen Personals zu verknüpfen. Damit wird zweitens die Besoldung des Stadtammanns unabhängig von derjenigen des Obergerichtspräsidenten. Drittens ist das Gesamtpensum der nebenamtlichen Stadträte festzusetzen. Viertens soll der Bruttolohn für ein 100%-Pensum der nebenamtlichen Stadträte höher sein als der aktuell höchste tatsächlich bezahlte Bruttolohn eines städtischen Angestellten. Fünftens soll die Besoldung des Stadtammanns angemessen höher sein als diejenige der nebenamtlichen Stadträte. Sechstens müssen alle zusätzlichen Lohnbestandteile (Dienstwagen etc.) und Entschädigungen (Spesen etc.) klar festgeschrieben werden. Siebtens ist verbindlich und präziser als in Art. 35 des Besoldungsreglements¹ zu regeln, welche Entschädigungen von Dritten (als Verwaltungsräte, Delegierte, Kantonsrat etc.) der Stadtammann und die nebenamtlichen Stadträte der Stadt abzuliefern haben.

Begründung

Schriftlich: nächste Seite

Mündlich: nächste Gemeinderatssitzung

Frauenfeld, 14./19. September 2012


Peter Hausammann

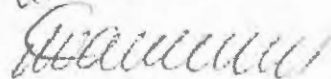
Lisa Lardet Lisa Lardet

Ch. Hil

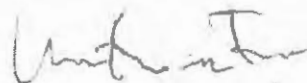
Christian Schmid

A. Elliker

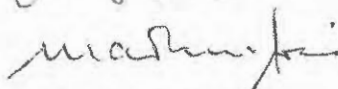
Andreas Elliker



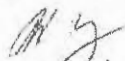
Christian Wächter



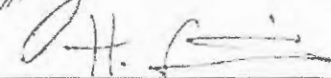
Mathias Frei



Markus Frei



Pascal Frey



Heinrich Christ

¹ Der gemäss Art. 38 des Besoldungsreglements sinngemäss für die Exekutive gilt.

Weitere Unterschriften auf der Rückseite →

Lukas Hefti
Mario Weber
Sandra Kern
Biff Eulim
Peter Waldberger
Stefan Luthold
Michael Hefti
Roman Wyss
Gisela Keller
BRUNO DIETHELM
Jörg Schläpfer
Hans Herzog
Ruth Keen
Herbert Vetter

Lukas Hefti
Mario Weber
P. Kern
P. Kern
P. Kern
S. Kern
Michael Hefti
Roman Wyss
Gisela Keller
BRUNO DIETHELM
Jörg Schläpfer
Hans Herzog
P. Kern
H. Vetter

Motion betreffend Besoldung des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrats

Begründung

Einleitung

Die Besoldung des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrats ist nach der Lancierung der Volksinitiative "200'000 Franken sind genug" durch den sogenannten "Bund der Steuerzahler" in Medien und Öffentlichkeit Thema geworden. Die Initiative will die Besoldungen um rund 20 % kürzen und entsprechende Maximallöhne in der Stadtverfassung festschreiben. Das Initiativkomitee ist nicht gerade zimperlich und wirft den Stadträten Nehmermentalität, Unverschämtheit und weitere Unfreundlichkeiten vor. Handkehrum werden offenbar die Initianten auch nicht gerade mit Samthandschuhen angefasst. Es ist legitim, dieses Thema aufzugreifen. Aber die vorgeschlagene Lösung überzeugt nicht. CH Chrapfse & Hirne will die Diskussion mit dieser Motion versachlichen und in vernünftige Bahnen lenken.

Ausgangslage

Gemäss Art. 31 Abs. 1 lit. j der Gemeindeordnung (GO; Stadtverfassung) setzt der Gemeinderat die Besoldung des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrats fest. Der vollamtliche¹ Stadtammann wird aktuell mit Fr. 254'000 brutto² besoldet. Der Betrag basiert auf Beschlüssen des Gemeinderats aus den Jahren 1981 und 1991, wonach die Besoldung des Stadtammanns derjenigen des Obergerichtspräsidenten entspricht³. Die vier nebenamtlichen Stadträte erhalten für ein Gesamtpensum von 200 % insgesamt Fr. 400'000 brutto; die Aufteilung des Betrags obliegt dem Gesamtstadtrat⁴. Gemeinderat und Geschäftsprüfungskommission befassten sich letztmals im Jahr 2007 intensiv mit dem Thema. CH Chrapfse & Hirne trat bereits damals erstens für korrekte Pensen sowie gute und faire Löhne ein und befürwortete die Erhöhung des Pensums der nebenamtlichen Stadträte auf insgesamt 200 %. Zweitens setzte sich CH für klare Richtlinien ein, drittens für eine saubere, transparente Rechtsgrundlage, und viertens für eine Aufhebung der Verknüpfung der Besoldung des Stadtammanns mit derjenigen des Obergerichtspräsidenten. Die Vorschläge 2 bis 4 wurden leider nicht umgesetzt.

Vorschlag

Die Motion schlägt vor, für die Besoldung des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrats endlich eine saubere, klare und transparente Rechtsgrundlage zu schaffen. Die bisherigen separaten einfachen und befristeten Beschlüsse sollen durch einen unbefristeten, selbständigen⁵ Erlass ersetzt werden. Mit folgenden Eckdaten: Erstens sind die konkreten Bruttobesoldungen des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrats mit der Lohnstruktur des städtischen Personals zu verknüpfen. Damit wird zweitens die Besoldung des Stadtammanns unabhängig von derjenigen des Obergerichtspräsidenten. Drittens ist das Gesamtpensum der nebenamtlichen Stadträte festzusetzen. Viertens soll der Bruttolohn für ein 100%-Pensum der nebenamtlichen Stadträte höher sein als der aktuell höchste tatsächlich

¹ Art. 34 Abs. 1 GO

² Laut Leiter Informationsdienst

³ Beschlüsse des Gemeinderats vom 11. März 1981 und 16. Januar 1991

⁴ Beschlüsse des Gemeinderats vom 26. Oktober 1988, 16. Januar 1991 und 13. Juni 2007

⁵ Die Variante mit einer Regelung in einem separaten Abschnitt des Besoldungsreglements für das Personal der Stadt würde wegen der unterschiedlichen Regelung des fakultativen Referendums eine Aenderung der Stadtverfassung erfordern.

bezahlte Bruttolohn eines städtischen Angestellten. Fünftens soll die Besoldung des Stadtmanns angemessen höher sein als diejenige der nebenamtlichen Stadträte. Sechstens müssen alle zusätzlichen Lohnbestandteile (Dienstwagen etc.) und Entschädigungen (Spesen etc.) klar festgeschrieben werden. Siebtens ist verbindlich und präziser als in Art. 35 des Besoldungsreglements⁶ zu regeln, welche Entschädigungen von Dritten (als Verwaltungsräte, Delegierte, Kantonsrat etc.) der Stadtmann und die nebenamtlichen Stadträte der Stadt abzuliefern haben.

Wichtigstes Ziel

Wichtigstes Ziel der Motion ist der Systemwechsel zu einer klaren, sauberen Rechtsgrundlage und zu einer Verknüpfung der Besoldung mit den städtischen Kaderlöhnen.

Es ist an der Zeit, auch in Frauenfeld die Löhne der Exekutive formal in einem einheitlichen, unbefristeten Erlass zu regeln und inhaltlich in die Lohnstruktur der Stadt einzufügen. Die aktuelle formale Regelung mit Einzelbeschlüssen, die mühsam zusammengesucht werden müssen, und Löhnen, die "jährlich mit dem Voranschlag der Stadt zu sanktionieren"⁷ sind, ist unbefriedigend, unpraktisch und intransparent. Und m.F. eine Zumutung für die Mitglieder des Stadtrats. Das haben sie nicht verdient, dass ihre Löhne jedes Jahr einfach so in Frage gestellt und immer wieder zum Politikum gemacht werden können.

Die Anbindung an das städtische Lohngefüge ist logisch, sachlich richtig, transparent und nachvollziehbar. Die Löhne der Mitglieder des Stadtrates von Frauenfeld müssen in Relation zu den Löhnen der Kadermitarbeiter der Stadt Frauenfeld definiert werden. Und nicht in Relation mit Angestellten des Kantons oder anderer Gemeinden oder mit dem Obergerichtspräsidenten. Klar ist für uns, dass die Exekutivmitglieder grundsätzlich mehr verdienen sollen als die Angestellten der Stadt. Weil der Maximallohn gemäss unserem Besoldungsreglement knapp Fr. 205'000 beträgt⁸, kann die einfache Regelung des Kantons und vieler Städte mit 100 plus x % bzw. plus y % des Maximums der obersten Besoldungsklasse für die nebenamtlichen Stadträte nicht tel quel übernommen werden; das ergäbe unserer Auffassung nach zu hohe Löhne. Die Basis, zu welcher ein Zuschlag kommt, sollte also unter dem Maximum von 150% des Grundlohns (von Stellenwert bzw. "Lohnklasse" 29)⁹ liegen. Die Unterschiede zwischen dem höchsten Lohn eines Angestellten und der Besoldung der nebenamtlichen Stadträte sowie zwischen den Besoldungen der nebenamtlichen Stadträte und der Besoldung des Stadtmanns – also das X bzw. das Y – werden mit der Motion bewusst nicht definiert, sondern offen gelassen. Sie sollen die Führungsverantwortung und die politische Leitungsverantwortung angemessen zum Ausdruck bringen. Darüber ist zu diskutieren.

Vollständige Regelung

Der Erlass soll eine vollständige Regelung der Besoldung des Stadtrats enthalten. Dazu gehört die Pensenregelung der nebenamtlichen Stadträte. Bei der Bemessung des Gesamtpensums sehen wir keinen Handlungsbedarf. Der bisherige Grundsatz, dass der Gesamtstadtrat die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder vornimmt, wobei die GPK F&A im Streitfall entscheidet, soll

⁶ Der gemäss Art. 38 sinngemäss für die Exekutive gilt.

⁷ Botschaft Nr. 271 vom 10. April 2007, S. 8

⁸ Lohntabelle 2012, Stellenwert 29, 150% des Grundlohns: Fr. 15'738.74 x 13 = Fr. 204'603.62

⁹ Der Maximallohn ist allerdings gemäss dem Chef Finanzamt nur ein theoretischer und eigentlich gar nicht zu erreichen. Aktuell beträgt der tatsächlich erzielte Höchstlohn rund Fr. 188'000

ausdrücklich festgeschrieben werden. Neu sollen auch zusätzliche Lohnbestandteile und der Umfang der Ablieferungspflicht von Entschädigungen klar geregelt werden.

Verfahrensrechtliche Besonderheit

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Stadtrat bei der Ausarbeitung des geforderten Erlasses in eigener Sache handelt. Deshalb ist die GPK Finanzen und Administration frühzeitig einzubeziehen.



SRB-Nr. 301

Motion betreffend Besoldung des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrats von Gemeinderat Peter Hausammann

Beantwortung

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 19. September 2012 reichte Gemeinderat Peter Hausammann mit 22 Mitunterzeichnenden eine Motion nach Art. 43 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat ein.

Ausgangslage

Der Motionär lädt den Stadtrat ein, dem Gemeinderat einen Erlass über die Besoldung des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates vorzulegen. Der Erlass soll einheitlich und unbefristet sein. Er soll (mindestens) folgendes enthalten:

- Erstens sind die konkreten Bruttobesoldungen des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates mit der Lohnstruktur des städtischen Personals zu verknüpfen.
- Zweitens wird damit die Besoldung des Stadtammanns unabhängig von derjenigen des Obergerichtspräsidenten.
- Drittens ist das Gesamtpensum der nebenamtlichen Stadträte festzusetzen.
- Viertens soll der Bruttolohn für ein 100%-Pensum der nebenamtlichen Stadträte höher sein als der aktuell höchste tatsächlich bezahlte Bruttolohn eines städtischen Angestellten.
- Fünftens soll die Besoldung des Stadtammanns angemessen höher sein als diejenige der nebenamtlichen Stadträte.
- Sechstens müssen alle zusätzlichen Lohnbestandteile (Dienstwagen etc.) und Entschädigungen (Spesen etc.) klar festgeschrieben werden.
- Siebtens ist verbindlich und präziser als in Art. 35 des Besoldungsreglements zu regeln, welche Entschädigungen von Dritten (als Verwaltungsräte, Delegierte, Kantonsrat, etc.) der Stadtammann und die nebenamtlichen Stadträte der Stadt abzuliefern haben.

Der Motionär führt weiter aus, dass für die Besoldung des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates „endlich eine saubere, klare und transparente Rechtsgrundlage zu schaffen“ sei. Als wichtiges Ziel nennt der Motionär einen Systemwechsel hin zur Verknüpfung mit den städtischen Kaderlöhnen. Die durch die vom Bund der Steuerzahler lancierte Volksinitiative „200'000 Franken sind genug“ und dadurch entstandene Diskussion möchte der Motionär versachlichen und in vernünftige Bahnen lenken.

Erwägungen

Der Stadtrat teilt die Meinung, dass über die Entschädigung der Exekutive diskutiert werden kann, wobei festgehalten werden kann, dass der Stadtrat auf Anfragen aus dem Gemeinderat oder der GPK immer offen kommunizierte und seine Besoldungen transparent darlegte. Grundsätzlich hält der Stadtrat das heutige System jedoch für nicht so intransparent, wie es vom Motionär dargestellt wird.

Die Motion wurde von 22 von 32 anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates mitunterzeichnet. Für den Stadtrat ist dies ein klares Signal, dass es sich bei diesem parlamentarischen Vorstoss um ein breit abgestütztes Anliegen handelt. Zu den sieben konkreten Vorschlägen nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

Regelung in einem einheitlichen und unbefristeten Erlass

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 lit. j der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat zuständig für die Festsetzung der Besoldung des Stadtammanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates. Die Besoldung des Stadtammanns wurde 1981 durch den Gemeinderat festgelegt mit der Verknüpfung an die Besoldung des Obergerichtspräsidenten. Der Gemeinderat bzw. die GPK überprüfte diese Regelung regelmässig, letztmals in den Jahren 2005/2006 und sah keinen Änderungsbedarf. Das Gesamtpensum der nebenamtlichen Stadträte wurde am 13. Juni 2007 durch den Gemeinderat aufgrund einer Botschaft des Stadtrates festgelegt. Diese Regelungen können auch in einem gemeinderätlichen Reglement erfolgen – beispielsweise im Besoldungsreglement. Nicht sinnvoll erscheint eine betragsmässige Festsetzung in der Gemeindeordnung, da Anpassungen sehr aufwändig wären. Der Gemeinderat – insbesondere die GPK Finanzen und Administration – kennt das Besoldungssystem der Stadt. Es erscheint dem Stadtrat deshalb sinnvoll, wenn der Gemeinderat die Fragen im Zusammenhang mit der Besoldung weiterhin in eigener Kompetenz regelt, vorbehältlich des fakultativen Referendums, das seit der Teilrevision der Gemeindeordnung auch für rechtsetzende Erlasse gilt (Art. 32 GO).

Verknüpfung der Besoldung der Exekutive mit der Lohnstruktur des städtischen Personals, damit die Besoldung des Stadtammanns von derjenigen des Obergerichtspräsidenten unabhängig wird (Punkt 1 und 2).

Der Lohn des Stadtammanns wurde vom Gemeinderat im Jahr 1981 (und 1991) an jenen des Thurgauer Obergerichtspräsidenten angepasst. Diese Regelung gilt bis heute. Das Arbeitspensum des Stadtammanns ist in der Gemeindeordnung mit 100 Prozent definiert (Art. 34). Der Bruttolohn 2012 beträgt 253'000 Franken. Das Gesamtpensum der vier nebenamtlichen Stadtratsmitglieder wurde vom Gemeinderat per 1. Juni 2007 von 160 auf 200 Prozent erhöht. Der Bruttolohn 2012 beträgt 428'000 Franken. Die Aufteilung des Pensums ist Sache des Stadtrates. Diese wird jeweils zu Beginn der Legislatur festgelegt.

Für den Stadtrat spielt es eine untergeordnete Rolle, welches System bei Besoldung der Exekutive angewendet wird. Entscheidend ist, dass diese der Funktion, dem Anforderungsprofil und der Komplexität entspricht. Basis des Systems kann ein Vergleich mit dem eigenen Personal, anderen Instituten der Öffentlichen Hand oder der Privatwirtschaft sein. Auf jeden Fall sind Herleitungen über die Einwohnerzahlen nicht sinnvoll. Sonst müsste ein Gemeindeammann einer kleinen Gemeinde für wenige Tausend Franken die Verantwortung tragen und die Stadtpräsidentin von Zürich ein Millionensalär beziehen. Bei einem Vergleich verschiedener Gemeinden und Städte müssten die Kosten der gesamten Verwaltung berücksichtigt werden, was angesichts der sehr heterogenen Strukturen äusserst aufwändig wäre. Der Salärvergleich greift zu kurz, wenn nicht auch die entsprechenden, spezifischen Personaldotationen der zentralen Dienste der Exekutiven verglichen werden. Der Frauenfelder Stadtammann verfügt beispielsweise über keine persönlichen Mitarbeitenden oder Stabspersonal, an welche präsidiale Projekte delegiert werden könnten.

Das Gesamtpensum der nebenamtlichen Stadträte soll in einem Erlass geregelt werden (Punkt 3).

Wie oben erläutert, wurde das Gesamtpensum im Jahr 2007 durch den Gemeinderat aufgrund einer Botschaft des Stadtrates festgelegt. Dies kann auch in einem gemeinderätlichen Reglement erfolgen – beispielsweise im Besoldungsreglement. Nicht sinnvoll wäre eine Festsetzung in der Gemeindeordnung, da Anpassungen sehr aufwändig wären.

Der Bruttolohn für ein 100 %-Pensum der nebenamtlichen Stadträte soll höher sein als der aktuell höchste tatsächlich bezahlte Bruttolohn eines städtischen Angestellten und die Besoldung des Stadtammanns angemessen höher als diejenige der nebenamtlichen Stadträte (Punkt 4 und 5).

Der Stadtrat teilt die Meinung des Motionärs, dass die Besoldung der Mitglieder des obersten Führungsorgans höher sein muss, als jene der höchstbezahlten Kaderangestellten, was der aktuellen Praxis entspricht. Sollte die Besoldung der Exekutive mit der Lohn-tabelle der städtischen Angestellten verknüpft werden, müsste ein entsprechender Zuschlag zum Maximum der obersten „Lohnklasse“ festgelegt werden. Der Stadtrat geht ebenfalls mit dem Motionär einig, dass dieser Zuschlag bei der Besoldung des Stadtammanns aufgrund der grösseren zeitlichen Belastung und Mehrverantwortung höher sein muss als jener bei den nebenamtlichen Stadträten.

Im Erlass sollen alle zusätzlichen Lohnbestandteile und Entschädigungen klar festgeschrieben werden (Punkt 6).

Gestützt auf Art. 27 Abs. 2 des Kleinen Besoldungsreglements regelt der Stadtrat die Entschädigung für Repräsentationspflichten, Delegationsentschädigungen und Pauschal-spesen mit besonderem Beschluss. Der Stadtrat verzichtet gemäss diesem Beschluss insbesondere auf alle Sitzungsgelder. Gegen eine Regelung der Entschädigung für Repräsentationspflichten, Delegationsentschädigungen und Pauschal-spesen im Besoldungsreglement gibt es nichts ein-zuwenden. Hingegen sollen darüber hinausgehende Positionen, wie beispielsweise die Nutzung von Kommunikationsgeräten, weiterhin im Kleinen Besoldungsreglement geregelt werden. Es wäre nicht stufengerecht, wenn der Gemeinderat festlegen müsste, welches Stadt-ratsmitglied welchen Betrag einer Handyrechnung als Privatanteil übernehmen müsste. Zudem ist gerade dieser Bereich, der technischen Entwicklung entsprechend, zu dynamisch.

Präzisere Regelung, welche Entschädigungen von Dritten der Stadtammann und die nebenamtlichen Stadträte der Stadt abzuliefern haben (Punkt 7).

Gemäss Art. 35 Besoldungsreglement fallen Gebühren und Entschädigungen aus amtlicher Tätigkeit sowie Besoldungsbeiträge von Dritten in die Stadtkasse. Nicht näher definiert ist, was eine „amtliche Tätigkeit und Besoldungsbeiträge“ umfasst. Der Stadtrat hat gegen eine verbindlichere und präzisere Regelung dieses Artikels keine Einwände.

Rechtliches

Mit einer Motion wird dem Stadtrat der Auftrag erteilt, einen Bericht zu einem bestimmten Thema zu verfassen oder für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines gemeinderätlichen Reglements oder eines Gemeinderatsbeschlusses für einen formulierten Entwurf zu unterbreiten. Die vorliegende Motion ist offensichtlich zulässig.

Antrag

Gemäss Art. 31 Ziff. 1 lit. j der Gemeindeordnung legt der Gemeinderat die Besoldung des Stadtmanns und der übrigen Mitglieder des Stadtrates fest. Es ist somit am Gemeinderat zu entscheiden, wann er dieses Thema auf die Traktandenliste setzen will. Der Stadtrat würde es begrüßen, wenn die Kommission bei der Gestaltung des auszuarbeitenden Erlasses auch weitere Varianten zum Vorschlag des Motionärs prüft. **Der Stadtrat beantragt, die Motion für erheblich zu erklären.**

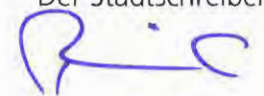
Der Stadtrat geht mit dem Motionär darin einig, dass er bei der Ausarbeitung eines Erlasses über seine Besoldung ‚in eigener Sache‘ handeln würde, was als politisch heikel betrachtet werden könnte. Der Gemeinderat hat gemäss Art. 43 Abs. 4 des Geschäftsreglement zu entscheiden, ob im Falle der Erheblicherklärung der Stadtrat oder eine Kommission mit der Ausarbeitung der Botschaft beauftragt wird. **Der Stadtrat beantragt deshalb, die GPK Finanzen und Administration oder eine gemeinderätliche Spezialkommission mit der Ausarbeitung des gewünschten Erlasses zu beauftragen.**

Frauenfeld, 16. Oktober 2012

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtmann



Der Stadtschreiber



Beilage: Motion

Reglement über die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates

**Reglement über
die Besoldung der Mitglieder des Stadtrates**

vom

XX.XX.2013

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
Art. 1	Besoldungsreglement der Stadt Frauenfeld	1
Art. 2	Nebenamtliche Mitglieder des Stadtrates	1
Art. 3	Stadtammann	1
Art. 4	Sitzungsgelder	1
Art. 5	Pauschalspesen, Geschäftsfahrzeug	2
Art. 6	Teuerung	2
Art. 7	Ablieferung von Entschädigungen	2
Art. 8	Aufhebung bisheriger Bestimmungen	2
Art. 9	Inkrafttreten	2

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 1 lit. j der Gemeindeordnung vom 27. April 1994 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Art. 1

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich die Besoldung des Stadtammanns und der nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates nach dem Besoldungsreglement der Stadt Frauenfeld mit der Lohntabelle im Anhang.

Besoldungsreglement
der Stadt Frauenfeld

Art. 2

- 1 Das Gesamtpensum der vier nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates beträgt 200 Prozent. Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder obliegt dem Stadtrat.
- 2 Die Anfangsbesoldung (100 %) eines nebenamtlichen Mitglieds des Stadtrates beträgt 93 Prozent des Maximums der Lohntabelle (29 Punkte).
- 3 Die Besoldung erhöht sich während 10 Jahren um 1 Prozent der Anfangsbesoldung.
- 4 Das Vizepräsidium wird zusätzlich mit pauschal 2'000 Franken entschädigt.

Nebenamtliche Mitglieder
des Stadtrates

Art. 3

- 1 Die Anfangsbesoldung (100 %) des Stadtammanns beträgt 108 Prozent des Maximums der Lohntabelle (29 Punkte).
- 2 Die Besoldung erhöht sich während 10 Jahren um 1 Prozent der Anfangsbesoldung.

Stadtammann

Art. 4

Der Stadtammann und die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten für Behörden- und Kommissionssitzungen keine Sitzungsgelder.

Sitzungsgelder

- Art. 5
- Pauschalspesen,
Geschäftsfahrzeug
- 1 Die nebenamtlichen Mitglieder des Stadtrates erhalten jährliche Pauschalspesen von 6'000 Franken, der Stadtammann von 18'000 Franken. Damit sind alle Spesen abgegolten.
 - 2 Dem Stadtammann kann zusätzlich ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt werden. Für die Privatbenützung ist ein angemessener Privatanteil zu berücksichtigen. Der Stadtrat regelt diesen im Kleinen Besoldungsreglement.

- Art. 6
- Teuerung
- Die Besoldung und die Pauschalspesen werden gemäss Art. 25 Besoldungsreglement der Teuerung angepasst.

- Art. 7
- Ablieferung von
Entschädigungen
- 1 Ordentliche Entschädigungen, die ein Mitglied des Stadtrates für seine Tätigkeit in Behörden, Vorständen oder Verwaltungsräten juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet worden ist, fliessen in die Stadtkasse.
 - 2 Der Stadtammann hat allfällige Taggelder für die Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen der Stadtkasse abzuliefern.

- Art. 8
- Aufhebung bisheriger
Bestimmungen
- 1 Art. 1 Abs. 2 Ziffer 2 des Besoldungsreglements wird aufgehoben.
 - 2 Art. 27 Abs. 2 des Kleinen Besoldungsreglements wird aufgehoben.

- Art. 9
- Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Frauenfeld, XX.XX.2013

NAMENS DES GEMEINDERATES FRAUENFELD

Der Präsident

Der Sekretär